

Gemeinde Munkbrarup

11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet „nördlich der Glücksburger Straße (K 93)
und westlich der Bebauung Rauland“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 26.03.2014
Projekt.-Nr.: 12031

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Munkbrarup
über das Amt Langballig
Süderende 1, 24977 Langballig

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
De Mühlen – Umwelt und Energie, 25715 Eddelak

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Grünordnung	4
3.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
3.4	Artenschutz	5
3.5	Verkehrsanbindung	5
4.	Technische Infrastruktur	6
4.1	Versorgung	6
4.2	Entsorgung	6
5.	Flächenbilanzierung	6
6.	Umweltbericht	6
6.1.	Einleitung	7
6.1.1	Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	7
6.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	9
6.2.2	Schutzgut Boden	11
6.2.3	Schutzgut Wasser	11
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	12
6.2.5	Schutzgut Landschaftsbild und biologische Vielfalt	12
6.2.6	Schutzgut Mensch	13
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	15
6.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	15
6.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	16
6.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	16
6.4.1	Vermeidung und Verringerung	16
6.4.2	Ausgleich	16
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	17
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	17
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	17
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	17
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	18
7.	Anhang	19
7.1	Zusammenfassende Erklärung	19

Gemeinde Munkbrarup

11. Änderung des Flächennutzungsplans

**für das Gebiet „nördlich der Glücksburger Straße (K 93)
und westlich der Bebauung Rauland“**

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der rund 0,8 ha große Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Rüde im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes von Munkbrarup. Westlich und nordwestlich des Plangebietes beginnt das Stadtgebiet von Glücksburg (Ortsteil Rüdeheck).

Das Plangebiet umfasst ein Teilstück von Flurstück 20/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rüde, Gemeinde Munkbrarup. Die südliche Grenze bildet die Glücksburger Straße (K 93). Im Osten grenzt das Plangebiet direkt an bestehende Bebauung der Ortslage Rüde (Wohngebiet Rauland) an.

Westlich des Geltungsbereiches liegt das unbebaute Flurstück 20/2, auf dessen südlichem, der Glücksburger Straße zugewandten Teil sich ein kleiner Teich befindet. Westlich davon setzt sich die Bebauung der Ortslagen Rüde bzw. Rüdeheck fort.

Die nördliche Grenze des Plangebietes verläuft in einem Abstand von 80 bis 100 m nördlich der Glücksburger Straße und entspricht der südlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“. Nördlich des Plangebietes liegen im weiteren Umfeld auf Glücksburger Stadtgebiet einige weitere Teiche.

Die Gemeinde beabsichtigt, im derzeit noch als Grünland landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

Das im Geltungsbereich geplante Baugebiet soll dazu beitragen, in der Gemeinde Munkbrarup weiterhin eine kontinuierliche Baulandentwicklung zu gewährleisten und den anhaltenden örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu decken.

Im Plangebiet werden voraussichtlich 7 neue Baugrundstücke entstehen. Die Grundstücksgröße soll der gehobenen Wohnlage und den umliegenden Grundstücksgrößen im Ortsteil Rüde entsprechend durchschnittlich bei ca. 1.000 m² liegen. Das Plangebiet soll zu den Randbereichen hin durch Knicks und Hecken in das Landschaftsbild eingebunden werden und am nördlichen Rand des geplanten Baugebietes den zukünftigen Ortsrand markieren.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Munkbrarup liegt gemäß **Landesentwicklungsplan von Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010)** im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg.

„Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. [...].

Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden.“ (LEP 2010, Ziffer 1.5).

Die Gemeinde Munkbrarup hat rund 1.100 Einwohner (Stand Dezember 2011) und gehört zum Amt Langballig. Die nächstgelegenen Zentralorte sind das Oberzentrum Flensburg und die Stadt Glücksburg (Stadtrandkern II. Ordnung) sowie die ländlichen Zentralorte Steinbergkirche und Sörup. Der nördlich der Bundesstraße 199 gelegene Teil des Munkbraruper Gemeindegebietes ist im LEP als Teil eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft dargestellt.

Ebenso wie der LEP 2010 stellt auch der **Regionalplan für den Planungsraum V** das Gemeindegebiet als Teil des Stadt- und Umlandbereiches des Oberzentrums Flensburg dar. Der nördlich der Bundesstraße 199 gelegene Teil des Gemeindegebietes ist gemäß Regionalplan Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Regionalplan werden die landesplanerischen Aussagen zu den Stadt- und Umlandbereichen weiter konkretisiert:

„Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sowie der Verkehrs- und Infrastrukturplanung in den Umlandgemeinden sind die Erfordernisse der Kernstadt zu beachten. Überproportionale Entwicklungen im Bereich des Wohnungsbaus über den 20 %-Rahmen hinaus und größere Ansiedlungen überörtlichen Gewerbes sind einvernehmlich abzustimmen. Nach Möglichkeit soll dieser Prozess in Form von Kooperationen durchgeführt und Aspekte eines Ausgleichs von Nutzen und Lasten zwischen Zentren und Umlandgemeinden berücksichtigt werden. Maßgeblich für die angestrebte Zusammenarbeit zwischen Kernstadt und Umland soll ein auf gegenseitige Partnerschaft angelegtes und auf Dominanz verzichtendes Verhältnis sein. Mit ihm soll eine Siedlungsstruktur erreicht werden, die eine ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogene Entwicklung aller Teilräume des Stadt- und Umlandbereichs gewährleistet“ (Regionalplan für den Planungsraum V, Ziffer 4.3).

Die Stadt Flensburg hat in diesem Zusammenhang mit den Umlandgemeinden seit 2001 verschiedene Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung geschlossen. Für die Stadt Flensburg und die Gemeinden des „ersten Siedlungsring“, zu dem auch die

Gemeinde Munkbrarup gehört, wurde zudem ein Regionales Wohnraumentwicklungskonzept¹ erarbeitet und Entwicklungskontingente für jede einzelne Gemeinde definiert.

Auf dieser Grundlage ist am 18.11.2008 die „Vereinbarung über die regionale Wohnraumentwicklung 2007 bis 2020 der Stadt Flensburg und der Gemeinden des 1. Siedlungsringes“ geschlossen worden. Danach entfiel auf die Gemeinde Munkbrarup für den Zeitraum von 2007 bis 2020 ein Entwicklungskontingent von 38 WE, wovon bis zum Jahr 2012 rund 75 % realisiert bzw. durch eine verbindliche Bauleitplanung planerisch vorbereitet worden war.

Auf Grundlage einer aktuellen Bedarfsprognose der Landesplanung wurde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen aktuell angepasst. Der Gemeinde Munkbrarup wurde danach ein Mehrbedarf von 7 Kontingenten zugewiesen. Bis zum Jahre 2020 stehen aktuell insgesamt 18 Kontingente zur Verfügung.

Die Planung wurde in der Sitzung der Stadt-Umland-Koordinierungsgruppe vom 11.04.2013 für die 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. den Bebauungsplan Nr. 10 „Roggenland“ vorabgestimmt. Am 06.06.2013 erfolgte dann eine Fortschreibung der Vereinbarung über die regionale Wohnraumentwicklung 2007 – 2020 der Stadt Flensburg und der Gemeinden des ersten Siedlungsringes.

2.2 Landschaftsplanung

Der bestehende Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup weist das Plangebiet als geeignet für die allgemeine Wohnbauflächen-Entwicklung aus. Die Darstellungen der übrigen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V und des gemeindlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Bereich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Realisierung der Planung ist der Flächennutzungsplan dem Planungsziel entsprechend zu ändern und parallel der Bebauungsplan Nr. 10 „Roggenland“ aufzustellen.

Baulandpotentiale im Innenbereich, die anstelle des vorliegenden Änderungsbereiches hätten genutzt werden können, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

In den beiden Ortslagen Munkbrarup und Råde stehen Baulücken, die für den Wohnungsbau geeignet wären, nicht zur Verfügung. Auch Leerstände sind (mit Ausnahme der ehemaligen Gaststätte) nicht vorhanden. Die in den Ortslagen liegenden

¹ AG Elberg/Convent: Regionales Wohnraumentwicklungskonzept für die Region Flensburg, Juli 2008

ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen wurden ausnahmslos neuen Nutzungen zugeführt. Frühere Baugebiete sind inzwischen vollständig bebaut.

Eine Baulücke im Bereich Toft befindet sich in Privatbesitz. Sonstige Freiflächen innerhalb des Bebauungszusammenhangs sind als Grün- oder Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen und weiterhin als solche vorgesehen.

Um vor diesem Hintergrund der anhaltenden örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht zu werden, ist es deshalb notwendig, auf eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich zurückzugreifen. Das Plangebiet ist bereits teilweise von Bebauung umschlossen und im Landschaftsplan als für die allgemeine Wohnbauflächenentwicklung geeignet ausgewiesen.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Dem Planungsziel entsprechend wird der gesamte Geltungsbereich als Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Im Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist ein kleines Wohngebiet mit voraussichtlich 7 Baugrundstücken geplant. Es soll ein dörfliches Wohngebiet mit einer aufgelockerten eingeschossigen Bebauung in offener Bauweise entstehen. In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die Materialien und Formen von Dächern und Fassaden wird sich das geplante Baugebiet an der ortstypischen Bebauung orientieren.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen bebauten Bereichen der Ortslage Råde und der offenen, knickreichen Landschaft. Auch im Geltungsbereich selbst sind Knicks vorhanden. Sie befinden sich an der nordöstlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Um den mit der Flächennutzungsplanung vorbereiteten Eingriff in die Landschaft zu minimieren, sollen die vorhandenen Knicks vollständig erhalten bleiben und teilweise ergänzt werden. Außerdem ist vorgesehen, an der nördlichen Grenze des geplanten Wohngebietes eine neue, 5 m breite Gehölzanpflanzung (Feldgehölz) anzulegen und an der westlichen Grenze eine Hecke anzupflanzen.

Durch die genannten Maßnahmen soll eine Eingrünung des neuen Wohngebietes gegenüber der angrenzenden freien Landschaft bewirkt werden. Die genannten Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Zusätzlich sollen im Bebauungsplan weitere Festsetzungen zum Knickschutz (z.B. Festlegung von Knickschutzstreifen) getroffen werden.

3.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich und können nur grob umrissen werden.

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ermöglicht. Dies bedeutet einen Eingriff in die Naturhaushaltsfaktoren Boden und Wasser (Grundwasser). Die zukünftige Bebauung stellt außerdem einen Eingriff in das – durch die benachbarten Wohngebiete allerdings schon vorbelastete - Landschaftsbild dar.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. Im Bebauungsplan werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen verbindlichen Festsetzungen getroffen bzw. konkrete Maßnahmen gesichert.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Eingriffe festgesetzt. Als Ausgleich für die mit der Realisierung des geplanten Wohngebietes verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft soll u.a. am nördlichen Gebietsrand ein Feldgehölz neu angelegt werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird über eine gemeindeeigene Ausgleichsfläche erbracht.

3.4 Artenschutz

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, dem Erhalt des vorhandenen Knickbestandes und der insgesamt vergleichsweise geringen Flächengröße ist bei überschlägiger Betrachtung eine erhebliche Störung für Tiere bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Es kann bei Beachtung des allgemein geltenden Vermeidungsgebotes des § 27 a LNatSchG SH 2010 davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden voraussichtlich nicht erforderlich.

3.5 Verkehrsanbindung

Das geplante Wohngebiet soll über die Straße Rauland an die Glücksburger Straße (K 93) angebunden werden. Grundstückszufahrten von der Kreisstraße sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs nicht zulässig. Die parallel zur Kreisstraße bestehende Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Der Ausbaustandard für die neue Erschließungsstraße wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Es handelt es sich um eine Gemeindestraße ohne eigene Flächendarstellung im Flächennutzungsplan.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln sichergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die E.ON Hanse AG. Die Deutsche Telekom AG wird zum Zeitpunkt der Erschließung ein Telekommunikationsnetz aufbauen und betreiben.

4.2 Entsorgung

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll in einem unterirdischen Regenwasserkanal gesammelt und Richtung Nordosten aus dem Gebiet abgeleitet werden. Im weiteren Verlauf wird die vorhandene Einleitstelle E8 genutzt.

Die Regenwasserkanäle von Roggenland und Rauland sollen vor der Einleitstelle zusammengeführt und über ein Regenrückhaltebecken auf 10 l/s gedrosselt werden.

Das Schmutzwasser soll in das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde abgeführt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg.

5. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 0,82 ha. Er wird vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

6. Umweltbericht

Die Gemeinde Munkbrarup plant die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für das Gebiet „nördlich der Glücksburger Straße (K 93) und westlich der Bebauung Rauland“. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Gemeinde laut § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB zu berücksichtigen.

6.1. Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Angaben zum Standort

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für das Gebiet „nördlich der Glücksburger Straße (K 93) und westlich der Bebauung Rauland“. Das Plangebiet grenzt im Osten an vorhandene Bebauung und weiter nordöstlich an eine Ackerfläche. Westlich grenzt eine Gartenfläche an. Das Plangebiet selbst umfasst eine Grünlandfläche. Im Süden und Nord-Osten befinden sich Knicks. Im Norden (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein Teich mit umgebendem Weidengebüsch.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Munkbrarup plant für den Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisher landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche als Wohnbaufläche zu entwickeln. Das Plangebiet wird über die Straße Rauland erschlossen und bildet eine Ortsrandabrundung mit den angrenzenden Bebauungen.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha. Es wird insgesamt als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Eingriffsregelung des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Im Weiteren ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘, die DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau‘ sowie die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26. August 1998) zu berücksichtigen.

Innerhalb dieser Fachgesetze sind für die einzelnen Schutzgüter Normen und Ziele festgelegt, welche im Rahmen der Umweltprüfung beachtet werden müssen.

Fachplanungen

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Gesamtfortschreibung 2002) (Karte 1) befinden sich je ein Schwerpunktbereich für ein Biotop-Verbundsystem 200 m südlich (Mühlenteich) und 700 m nordöstlich (Quellgebiet östlich von Rüde) des Plangebietes.

Das nächstgelegene Gebiet des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG) liegt etwa 2,0 km östlich an der Ostseeküste. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Höftland, Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“ als Teil des Gebietes DE 1123-393 „Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltlinger Birk“.

Übergreifende Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung des sehr gut erhaltenen Teils eines weitgehend geschlossenen Küstenökosystems einschließlich des „Höftlandes“ und der Erhalt und die Entwicklung des einzigen Beispiels einer breit angelegten, aktiven Steilküste im nördlichen Schleswig-Holstein“. Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen.

Gemäß Karte 2 zum Landschaftsrahmenplan ist die Gemeindefläche großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Der Ort Munkbrarup ist als Erholungsort anerkannt. Südlich der Glücksburger Straße befindet sich der Mühlenteich mit östlich angrenzendem Tal der Munkbrarupau. Dieses Gebiet ist als geeignetes Gebiet für die Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG im Landschaftsrahmenplan angegeben. Der Schutzzweck ist der „Erhalt und die Entwicklung eines ausgedehnten und in Teilen naturnah erhaltenen Talraumes“.

Der geltende Landschaftsplan (1997) der Gemeinde Munkbrarup weist das Plangebiet als Baufläche aus. Die Art, wie Ziele und Umweltbelange aus den genannten Fachgesetzen und Fachplänen berücksichtigt wurden, wird in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Nördlich angrenzend an die Baufläche liegt das Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ (siehe Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes).

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird im Folgenden auf Basis des Landschaftsplans und von Ortsbesichtigungen im Mai 2013 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Dabei werden die Auswirkungen auch im Hinblick auf ihre bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen betrachtet. Folgende Wirkungen bei der weiteren Umsetzung der Planung und Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahmen sind grundsätzlich möglich.

Baubedingte Auswirkungen sind z.B. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes; anlagebedingte Auswirkungen sind u. a. ein Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung) im Bereich der bisher unbebauten Fläche im Plangebiet sowie Störungen durch Verkehr im Bereich des Plangebietes und der jeweiligen unmittelbaren Umfeldsituationen (Straßenanbindung). Betriebsbedingte Auswirkungen sind vorwiegend Störungen durch Kfz-Verkehr und Lärmimmissionen im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld.

6.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Eine örtliche Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur wurde am 31.05.2013 durchgeführt. Das Plangebiet nördlich der Glücksburger Straße (Kreisstraße 93) und westlich der Bebauung Rauland erstreckt sich als eine bereits als Baufläche im Landschaftsplan ausgewiesene Grünlandfläche.

Daran schließt sich östlich eine Fläche mit Wohnnutzung an. Auf der westlichen Seite der Grünlandfläche liegt ein unbebautes, gartenähnliches Grundstück mit einem am südlichen Ende befindlichen ca. 200 m² großen Teich, welcher steil abfallende Ufer ohne natürliche oder naturnahe Elemente aufweist.

Die Grünlandfläche wird nicht als Viehweide genutzt. Sie ist derzeit vom Süden über die Glücksburger Straße (K 93) zugänglich. An die Grünlandfläche nordöstlich angrenzend liegt eine intensiv genutzte Ackerfläche. Zwischen Grünlandfläche und Ackerfläche liegt ein Knick mit Knickwall und artenreicher, dichter Vegetationsstruktur.

Entlang der Nordseite der Grünlandfläche schließt sich ein Teich mit ausgedehntem Weidengebüsch an. Von Osten ist der Teich von der Grünlandfläche zugänglich, wird dann im westlichen Verlauf durch einen Gehölzstreifen und schließlich durch einen Knick mit dichter Vegetationsstruktur abgetrennt. Am nordwestlichen Rand der Grünlandfläche verläuft hinter dem Knick ein Fahrweg, welcher auf Höhe des Teiches nach Norden abknickt.

Die Grenze zur westlichen Seite ist weitgehend unbepflanzt und mit einem Drahtzaun abgetrennt. Erst im weiteren Verlauf südlich stehen vereinzelt Sträucher. Die südliche Abgrenzung erfolgt durch einen ebenerdigen Knick.

Fauna

Die Tierwelt im Untersuchungsgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf Grundlage einer Potenzialanalyse dargestellt. Im bisher geltenden Landschaftsplan waren Angaben zu Tierartenvorkommen im Plangebiet auf Basis von Daten der Gemeindeumwelterhebung von 1989 und Angaben der Pächter der beiden Jagden im Gemeindegebiet enthalten. Systematische Kartierungen zur Erfassung der vor Ort vorkommenden Tierarten wurden im Rahmen der Planung nicht durchgeführt.

Die Habitatausstattung des Gebietes wird anhand der örtlichen Bestandserfassung der Biotopstruktur eingeschätzt. Datengrundlagen bilden Verbreitungsatlanen der jeweiligen Artengruppen. Die Fläche weist als intensiv genutztes Dauergrünland nur eine reduzierte biologische Vielfalt auf ohne besondere Strukturierung oder Artenvielfalt. Bodenbrütende Vogelarten sind auf der Grünlandfläche nicht zu erwarten.

Die angrenzenden Siedlungsflächen weisen stellenweise dichte Gebüsch- oder höherwüchsige Vegetation, die Rückzugsraum für Tiere bieten könnten, auf, ebenso wie Heckensäume.

Durch die umgebenden Knicks ist potenziell geeigneter Lebensraum für viele Tierartengruppen vorhanden, außerdem sind diese potentielle Jagdstrecken für Fledermäuse. In Knicks mit dichtem Gehölzbestand finden sich aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum insbesondere Insekten- und Vogelarten in relativ hohen Arten- und Individuendichten.

Bewertung Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben der intensiv genutzten Grünlandfläche Bereiche, die allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweisen. Die Grünlandfläche weist als Biotop sowie für die Fauna keine besondere Bedeutung auf und hat keine vielfältige Pflanzenstruktur. Die Knicks weisen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz auf. Sie sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Für die Fauna sind Knicks je nach Bewuchsstruktur von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Durch die geplante Bebauung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Nach der vorliegenden ersten Einschätzung ist eine Umsetzung der Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen wie folgt vorgeschlagen, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu konkretisieren sind:

- Bei Umsetzung der Planung sind die Knicks zu erhalten, ggfls. zu ergänzen und zu schützen. Es wird daher empfohlen, Schutzabstände der Bebauung zu den Knicks einzuhalten.
- Die Flächenversiegelung für Erschließungswege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit im Plangebiet umgesetzt werden.

Die Planung ist bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen vertretbar. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut werden als ausgleichbar bewertet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vorgekommen.

6.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der bestehende Landschaftsplan beschreibt das Plangebiet als auslaufendes Gebiet des Oxbüller Sanders. Vorherrschende Bodenart ist Sand, die Bodenzahlen liegen bei 20 – 30 Punkten, die Bodenfruchtbarkeit ist gering. Örtlich weisen die Sandhorizonte erhebliche Tiefen bis zu 7,30 m auf. Hinweise auf Bodenverunreinigungen liegen nicht vor.

Bewertung

Mit der Schaffung der Baufläche sind bei Umsetzung der Planung Bodenversiegelungen verbunden. Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt. Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Plangebiet sind Oberflächengewässer nicht vorhanden. Ein kleiner Teich liegt westlich des Plangebietes im angrenzenden Grundstück. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Teich, welcher keinem direkten Einfluss durch die Nutzungsänderung des Plangebietes ausgesetzt ist.

Der Landschaftsplan enthält keine Aussage über die Grundwasserflur, Näheres muss durch die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgende Bodenuntersuchung bewertet werden. Hinweise auf eine Gefährdung des Grundwassers werden nicht angenommen. Auf eventuell erforderliche, besondere Baumaßnahmen wird im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes verwiesen.

Bewertung

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßig, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 800 bis 850 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

Bewertung

Bodenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch mit der Umgebung sorgt für einen Ausgleich des Kleinklimas.

Die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere von Photovoltaik, Solarthermie und eventuell Geothermie ist grundsätzlich möglich und wird von der Gemeinde ausdrücklich empfohlen. Die Einhaltung der jeweils aktuellen Energiestandards für Gebäude ist zu beachten.

6.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und biologische Vielfalt

Bestand

Der Bereich des Plangebietes liegt im Bereich der Knicklandschaft zwischen Råde und Siegum (Landschaftsökologische Raumeinheit II des bestehenden Landschaftsplanes). Landschaftsbildende Faktoren sind in erster Linie das verzweigte Knicknetz und das markante Relief mit seinen Kuppen, Talungen und Hängen.

Die Knicks gliedern die Landschaft und reflektieren zudem den kulturhistorischen Aspekt der Landschaftsentwicklung. Sie bilden daher ein wichtiges Element im Landschaftsbild.

Bewertung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die folgende Schaffung eines neuen Bebauungsgebietes wird der Siedlungsraum entlang der Glücksburger Straße (K 93) geschlossen und somit das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Vermindert werden die Auswirkungen durch den Knickbestand, der die Landschaft gliedert und die freie Sicht auf Gebäudebestand einschränkt.

Die Knicks sind daher als landschaftsprägende Elemente und in ihrer Funktion der landschaftlichen Einbindung der Bebauung zu erhalten. Zur landschaftlichen Einbindung wird unter landschaftsplanerischen Aspekten empfohlen, am westlichen Rand der neuen Bebauungsfläche eine Hecke, sowie am nördlichen Rand einen landstypischen Knick mit Bepflanzung neu anzulegen.

Bei Berücksichtigung dieser Planungsempfehlungen ist die Planung auch bezogen auf das Landschaftsbild vertretbar.

6.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Gemäß Karte 2 zum Landschaftsrahmenplan ist die Gemeindefläche großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Das Radwege- und das Wanderwegenetz erstrecken sich vornehmlich entlang der Küstenregion. Die Gemeinde Munkbrarup profitiert in großem Umfang von den touristischen Potentialen der Umgebung (Ostsee und Küstenregion, Stadt Glücksburg mit Halbinsel Holnis).

Die örtliche Naherholung findet im Bereich Mühlenteich und Munkbrarupau sowie im Bereich Quellgebiet östlich von Rüde statt. Das Plangebiet ist dabei weiträumig von Wegen umgeben, die auch eine Bedeutung für die örtliche Naherholung aufweisen.

Immissionsschutz

Lärm-Immissionen treten während der Bauphase auf. Weitere zu erwartende Lärm-Immissionen des Verkehrslärms der K 93 im Plangebiet werden durch eine gesonderte Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Bewertung

Überschlägige Prüfungen zeigen, dass die gesetzlichen Grenzwerte nach der Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten werden können. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) nach DIN 18005 können überwiegend eingehalten werden und werden im Übrigen nur geringfügig überschritten. Daher wird nicht von einer erheblichen Lärmbelastung ausgegangen.

Abfälle und Abwasser

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr. Die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg ist durch Satzung geregelt. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das zentrale Leitungsnetz der Gemeinde Munkbrarup und wird der örtlichen Kläranlage zugeleitet.

Bewertung

Das Plangebiet weist nur eine untergeordnete Bedeutung für den Tourismus auf. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Die Naherholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Für das Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt. Südlich und südöstlich des Ortsteiles Råde befinden sich übergepflügte Grabhügel. Diese sind im Landschaftsplan aufgeführt.

Sonstige Sachgüter

Wirtschaftliche Nutzung besteht derzeit in der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grünlandfläche des Plangebietes.

Bewertung

Es bestehen keine negativen Auswirkungen auf Bodendenkmale und sonstige Sachgüter.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholung Immissionen	Beeinträchtigung der Erholungseignung Schallimmissionen und Geruchsimmissionen	0 +
Biotop, Tiere	Verlust von Grünlandfläche, Beunruhigung	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Verlust von Oberflächenretention, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung	++
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Flächenversiegelung, Errichtung baulicher Anlagen	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Plangebiet die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 6.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter, Biotop, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden und ggf. im Schutzgut Landschaftsbild. Hier sind im Rahmen der weiteren Planrealisierung Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

6.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Für die Planung werden sehr überwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die im Randbereich vorhandenen Knicks sind von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Knicks sind gesetzlich geschützt und zu erhalten.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verändert wird und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

6.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans verbundene Planungsziel ist die Schaffung von Wohnbaufläche. Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans am vorgesehenen Standort würden Bauflächen in ähnlicher Größenordnung an anderen Standorten beplant werden mit – bei Planrealisierung- annähernd identischen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

6.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gehört hierzu die Wahl des Standortes für das Vorhaben.

Durch die Standortwahl im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich Synergieeffekte und kurze Wege, da das Plangebiet sich an ein bestehendes Wohngebiet angliedert. Im Süden und im Nord-Osten des Plangebietes sind Knicks vorhanden. Die Knicks sind gesetzlich geschützt und zu erhalten. Es sind Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Knicks zu berücksichtigen (Knickschutzstreifen).

6.4.2 Ausgleich

Durch die Flächenversiegelung in Teilen des Plangebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Umfang des Ausgleichsbedarfes durch genaue Flächenangaben ermittelt. Dabei werden Teile des Plangebietes versiegelt. Es ist von einem Ausgleichsbedarfs von 0,1 bis 0,2 ha auszugehen. Eine detaillierte Bewertung gibt der aufzustellende Bebauungsplan an.

Es steht eine externe Ausgleichsfläche zur Verfügung. Hierbei handelt es sich (nach Abschluss der Flurbereinigung) um die Flurstücke 161 und 162 der Flur 5 in der Gemeinde und Gemarkung Munkbrarup ("Kielstoff"). Hier stehen derzeit noch 7.547 m² Ausgleichsfläche zur Verfügung.